

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail an:
tcql-ga@seco.admin.ch

Bern, 7. Juli 2020

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Travail.Suisse anerkennt die Wichtigkeit der Arbeitslosenversicherung als Konjunkturstabilisator. Die hauptsächlichliche Finanzierung der Arbeitslosenversicherung über Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden erlaubt eine - im internationalen Vergleich - hohe Einkommensersatzquote im Falle von Arbeitslosigkeit. Damit kann einerseits das individuelle Risiko der Arbeitnehmenden bei Stellenverlust abgedeckt werden. Andererseits auch das volkswirtschaftliche Risiko, einen Konjunkturerinbruch, durch Arbeitslosigkeit bedingten Nachfragerückgang zusätzlich zu verschärfen. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Kurzarbeitsentschädigung, welche für den Erhalt von Arbeitsplätzen in Krisenzeiten eine herausragende Bedeutung zukommt. Auch im Wirtschaftseinbruch als Folge der Corona-Krise wurde diese Stabilisierungsfunktion eindrücklich aufgezeigt. Aufgrund der historisch einmaligen Situation hat Travail.Suisse sämtliche temporären Ausbauschritte des Geltungsbereichs, wie der Leistungen der ALV, mitgetragen und politisch unterstützt.

Für Travail.Suisse war aber immer klar, dass diese massiven Zusatzaufwände nicht aus dem ordentlichen Budget, resp. über das ordentliche Finanzierungssystem der Arbeitslosenversicherung finanziert werden kann. Die ausgeprägte Inanspruchnahme der Kurzarbeitsentschädigung während des Lockdowns, mit einer zeitweisen Anmeldung für Kurzarbeit für über ein Drittel der Arbeitnehmenden in der Schweiz, gehen massivst über bekannte konjunkturelle Schwankungen und damit die Grundlagen der Ausgestaltung des Finanzierungssystems hinaus. Ein Verzicht auf zusätzliche Mittel in der ALV hätte damit ein erhebliches Verschuldungsproblem in der ALV zur Folge,

was aus zweierlei Gründen von Travail.Suisse abgelehnt wird. Einerseits müssten, aufgrund der gesetzlich verankerten Schuldenbremse in der ALV, bereits auf Anfang 2021 die Beiträge erhöht werden, was wegen den absehbaren wirtschaftlichen Problemen eine zusätzliche Verschlechterung der Wirtschaftsaussichten mit sich bringen würde. Gleichzeitig würden selbst die aus den erhöhten Beiträgen generierten Mittel nicht reichen, um die Kosten zu decken, weshalb mit einem parallelen Leistungsabbau und damit einer Beschädigung der hocheffizienten Instrument der ALV zu rechnen wäre. Zweitens wurde aus unserer Sicht bereits in der letzten AVIG-Revision von 2011 schmerzhafter Leistungsabbau betrieben, um die Überschuldung zu korrigieren. Gerade in dem Zeitpunkt wo endlich die Entschuldung der ALV gelungen ist, bereits wieder Überschuldung aufgrund der Coronakrise zuzulassen erscheint als nicht sinnvoll.

Travail.Suisse begrüsst daher explizit eine gesetzliche Grundlage für eine ausserordentliche Zusatzfinanzierung für die Arbeitslosenversicherung durch den Bund. Aus unserer Sicht wäre eine vollständige Finanzierung der Folgekosten der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 durch den Bund ebenso denkbar gewesen, wie die jetzt vorgeschlagene Übernahme der Ausgaben lediglich für die Kurzarbeitsentschädigung. Ausdrücklich begrüsst wird dementsprechend, dass nicht nur die Ausgaben für die KAE für die Abrechnungsperiode 2020 in die Nachträge inkludiert sind, sondern ebenso die rechtliche Grundlage geschaffen wird, damit der Bund die ALV auch 2021 ausserordentlich unterstützen kann, sollte sich der Schuldenstand aufgrund der arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 weiter verschlechtern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Adrian Wüthrich
Präsident



Gabriel Fischer
Leiter Wirtschaftspolitik